
Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“

Präambel

Der bezeichnete Kulturlandschaftsausschnitt im Grenzbereich zwischen dem unterem Siegtal und dem mittleren Sieglauf ist in der Verdichtung der von Menschen geschaffenen historisch bedeutsamen Spuren einzigartig und aus historischen Gründen schützenswert.

Der Denkmalbereich umschließt die beiden bereits rechtskräftigen Denkmalbereiche Stadt Blankenberg und Bödingen, deren Inhalt sich auf die innere Substanz der Ortskerne und auf Einzelbauten richtet. Durch den Erlass der Satzung soll der erheblichen Fernwirkung der beiden Baulichkeiten und der Ausstrahlung in die Landschaft Rechnung getragen werden. Das optische Aufeinandertreffen der beiden Pole verleiht der gesamten räumlichen Situation mit dem Gegenüber von kirchlicher und weltlicher Macht eine eigene historische Aussage.

Beide Orte sind heute noch nahezu unbeeinträchtigt in die sie umgebende Landschaft eingebunden. Diese Landschaft ist durch die Spuren vielfältiger historischer Nutzungsstrukturen heute noch deutlich geprägt. Durch die exponierte Höhenlage der beiden Orte ist die sie umgebende Landschaft auch optisch besonders wahrnehmbar.

Diese geschichtliche Aussagefähigkeit des Landschaftsausschnittes um die Stadt Blankenberg und den Marienwallfahrtsort Bödingen quer durch das Siegtal soll durch den Erlass der Satzung gewahrt bleiben.

Der baulichen, städtebaulichen und der landschaftsplanerischen Weiterentwicklung wird ein Rahmen gesetzt, innerhalb dessen die historische Struktur und Gestaltung sowie das Zusammenwirken der plastischen Ausgestaltung des Gebietes und der historischen Besiedlungs- und Bewirtschaftungsspuren in Zukunft erhalten bleiben. Um die Ortslagen und den Landschaftsraum lebensfähig und funktionstüchtig zu halten, sind Entwicklungen und Veränderungen notwendig. Mit jeder Entwicklung und Umnutzung können bauliche Eingriffe verbunden sein. Diesen Prozess begleitet die Denkmalbereichssatzung. Sie ermöglicht es, bauliche Maßnahmen mit dem historischen Bestand zu vergleichen, sie an den historischen Spuren zu messen und sie mit der historischen Bedeutung und Wertigkeit in Einklang zu bringen. Sie stimmt zusammenfassend alle Maßnahmen mit den Zielen des Denkmalschutzes ab.

Aufgrund von § 2 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der aktuellsten Fassung vom 5.04.2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 22.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Burgberg mit der Stadt Blankenberg, den gegenüberliegenden Marienberg mit Bödingen und die dazwischenliegende, beide Seiten verbindende Siegaue. Der Denkmalsbereich umschließt im Norden im Umkreis von Bödingen die Ortslagen Driesch, Halberg und Kningelthal, im Osten Oberauel und Auel jeweils einschließlich der umgebenden Freiflächen, jenseits der Sieg weiträumig um Stadt Blankenberg Berg und Attenberg, Hof und Neuenhof, im Süden das Naturschutzgebiet Ahrenbachtal, im Westen Stein und Haus Attenbach und das Tal zwischen Bödingen und Altenbödingen.

Die genaue Abgrenzung ist dem Plan auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte M 1: 5000 zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Ziel dieser Satzung ist es, die durch die beiden Orte Stadt Blankenberg und Bödingen verdichtete historische Gesamtaussage dieses besonderen historischen Kulturlandschaftsausschnitts zu schützen und die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten.

Konkrete Ziele der Satzung sind die Erhaltung:

a. des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft

Geschützt ist das gesamte in Anlage 3.1. gekennzeichnete Wegenetz im Geltungsbereich der Satzung hinsichtlich seines Verlaufes. Geschützt ist ebenfalls der Verlauf der Eisenbahn. Darüber hinaus sind nachfolgende Anlagen weitergehend in ihrer besonderen Ausbildung und mit ihrer Ausstattung geschützt: eingeschnittene Hohlwege (Anlage 3.1.6.), die Auel umschließende Deichanlage (Anlage 3.1.3.), die Wallfahrtswege zum Kloster Bödingen sowie von Stadt Blankenberg nach Süchterscheid und die Prozessionswege in Bödingen (alle Anlage 3.5.) sowie die beiden Siegbrücken der Eisenbahn.

b. der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt

Die großflächige Struktur des Bereiches ist gekennzeichnet durch den Kontrast zwischen den freigehaltenen und den bewaldeten Landschaftsteilen. Sie prägen die Landschaftsgestalt unverändert seit Ende des 19. Jahrhunderts und sind zu erhalten. Es wird unterschieden zwischen:

- 1) den freigehaltenen, unbewaldeten Landschaftsteilen wie Äcker, Grünland, Obstbaumwiesen mit eingestreuten, gliedernden Gehölzbeständen: auf den Hochplateaus und an den Hängen liegende Flächen sowie die unbewaldeten Siegwiesen.
- 2) den bewaldeten Steilhängen der Sieghänge und den bewaldeten, eingeschnittenen Siefen.

c. der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft

Geschützt sind als Spuren ehemaliger Nutzungen und Reste von geschaffenen Veränderungen der Landschaft die in der Anlage 3.2. beigefügten besonders gekennzeichneten ehemaligen Weinbergflächen mit teilweise erhaltenen Terrassierungen, Stützmauern, Stufenrai-

nen, Mulden ehemaliger Mühlenteiche sowie bauliche Elemente in der Landschaft wie Gruben und Steinbrüche.

Diese Elemente sind kartiert und sollen nicht durch Eingriffe beseitigt werden.

d. der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen

Geschützt sind die nachfolgend aufgeführten Silhouetten: die markante Silhouette von Stadt Blankenberg mit Burgberg, Burgtürmen und Kontur der Stadtanlage ist aus dem gesamten Tal zwischen Greuelsiefen und Stein erlebbar, aus der Aue zwischen Lauthausen und Auel und von den gegenüberliegenden Höhen bei Kningelthal und Bödingen. Eine breite Abwicklung der Stadtsilhouette aus Befestigungs- und Burgtürmen, Dachreiter der Kirche, dazwischenliegender Dachlandschaft und dem Baumbestand entfaltet sich vor der Hochfläche nördlich von Attenberg.

Die Silhouette von Bödingen mit dem hoch über den Dächern des Dorfes aufragenden Kirchturm im Mittelpunkt wird insbesondere von der Stadt Blankenberg, von der Burg, von der Straße zwischen Driesch und Altenbödingen und von der Straße zwischen Berg und Niederhalberg wahrgenommen.

Eine besondere Stellung nimmt die weit gestreckte Silhouette des gesamten Landschaftsausschnitts ein, wie sie von den Anhöhen im Osten von Blankenberg erlebt wird. Stadt Blankenberg, die Burg versinken im Siegtal, das Tal öffnet sich zur Siegmündung in der Rheinebene mit der Abtei Michaelsberg als Akzent, und auf der gegenüberliegenden Seite steigt der Marienberg zur Klosterkirche in Bödingen an.

Die Silhouetten sind von den in Anlage 3.3. dargestellten Standpunkten der Sichtbezüge wahrnehmbar.

e. der charakteristischen Sichtbezüge

Innerhalb des Denkmalsbereichs gelten die in Anlage 3.3. dargestellten Sichtbezüge und Blickwinkel als schützenswert: die Sichtverbindung zwischen Burg Blankenberg und Bödingen über die Siegaue hinweg und die Sichtachsen aus dem Gebiet auf den Kirchturm von Bödingen und auf die Türme von Stadt und Burg Blankenberg als Orientierungs- und Identifikationspunkte und als Symbole der Landschaft.

Die Erhaltung der Sichtbezüge schließt jeweils die Erhaltung der in den Achsen liegenden freizuhaltenden Sichtflächen mit ein. Sie liegen vor schutzwürdigen Silhouetten, Ortsbildern und in Sichtachsen.

(2) Die oben aufgeführten Schutzgegenstände werden durch die als Bestandteile der Satzung beigefügten Anlagen präzisiert:

Anlage 2 Luftbildaufnahme von 2006

Anlage 3 Plandarstellungen der erhaltenswerten Schutzgegenstände

- 3.1. Erhaltenswertes Grundrissnetz
- 3.2. Kulturhistorische Relikte
- 3.3. Erhaltenswerte Sichtbezüge

Anlage 4 Fotodokumentation zu 3.3.

§ 3 Begründung

Das in § 1 bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil der historisch geprägte Kulturlandschaftsausschnitt und seine historische Substanz für die geschichtliche, die siedlungsgeschichtliche Entwicklung der Region des Siegtales, insbesondere die siedlungsgeschichtliche Umgebung des Bereiches um die Stadt Blankenberg und den Wallfahrtsort Bödingen bedeutend ist, und weil aus wissenschaftlichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung des Bereiches ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere aus Gründen der:

a) Territorial- und Religionsgeschichte

Der Landschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Zeugnis für das Miteinander von religiöser Repräsentanz und weltlicher Herrschaft.

Der Landschaftsausschnitt ist bedeutend für die Religionsgeschichte der Region.

Die Wallfahrtskirche, das Kloster, die Kirche in Blankenberg, die Kapellen (Burgkapelle St. Georg, Wegekappen, Kapelle an der Stelle der Einsiedelei), die Kirchwege, die Segens-/ Prozessionsaltäre, die Wallfahrtswege, Bittstationen, Wegekreuze, das Marienbrunnchen und die Friedhöfe stehen in einem inneren christlichen Zusammenhang, der das gesamte Gebiet abdeckt.

b) Siedlungsgeschichte, Geschichte der Landwirtschaft und des dörflichen Gewerbes

Der gewählte Ausschnitt ist durch die Verteilung der Dörfer, deren Abstand voneinander durch die umliegende bewirtschaftete Landmenge zur Existenzsicherung der Dorfbewohner bestimmt wurde, typisch für die regionale Siedlungsgeschichte. Die beiden Orte Bödingen und Stadt Blankenberg verleihen dem Ausschnitt durch die Bündelung von Geschichte eine besondere historische Aussage und eine besondere Bedeutung.

c) Architektur- und Kunstgeschichte, Hauskunde

Im Miteinander und der Vielfalt der Gebäude ist der Landschaftsausschnitt von historischem Wert für die regionale Architekturgeschichte und Hauskunde. Der kunsthistorische Wert bezieht sich auf die religiösen Kleinbauten und auf die Ausstattung der Objekte.

Hierneben kommt dem Bereich auch eine besondere symbolische / assoziative Bedeutung zu, da der Bereich Gegenstand religiösen Kultus, künstlerischer Interpretation (Darstellung in Literatur und Malerei) und Handlungsort von Volkserzählungen (Sagen und Legenden) war und ist.

Das ehemalige Kloster der Augustinerchorherren bildet mit anderen Niederlassungen des Ordens ein religiös bestimmtes geistiges und soziales Netz zur Versorgung der Bevölkerung und einen religiös-geistigen Mittelpunkt als überregionale Wallfahrtsstätte. Mit den Orten und den baulichen Anlagen, die mit dem jeweiligen Ort verbunden sind, sind durch diverse Prozessionen religiöse Inhalte mit einer religiösen dem jeweiligen Ort eigenen Symbolik verbunden.

Sowohl in der Malerei als auch in Radierungen, in der frühen Fotografie und auch in Reisebeschreibungen wird die Wahrnehmung des Landschaftsausschnitts als ein besonderes Erlebnis wiedergegeben.

Ein weiterer assoziativer Aspekt mit volkskundlicher Bedeutung wird durch Sagen und Legenden überliefert, die textlich vermittelt, jedoch dreidimensional in der Landschaft und durch das Zusammenwirken von Topografie und Bauten nachvollzogen werden können.

Dies bedeutet insbesondere für den § 2 Sachlicher Geltungsbereich:

zu a. Erhaltung des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft

Das Grundrissnetz aus dem in sich differenzierten Wegesystem ist die für Besiedlung und Nutzung der Landschaft die räumlich verbindende Grundstruktur, die darüber hinaus die Nutzungen an die naturräumlichen Gegebenheiten bindet. So wird das gesamte Gebiet von einem Netz von Verkehrswegen mit unterschiedlichem Bedeutungsgrad durchzogen. Dieses entspricht den Nutzungen und den charakteristischen Merkmalen der Landschaft. Das Wegesystem setzt sich zusammen aus Höhenstraßen, quer durch das Tal führenden Wegen, Prozessionswegen, Kirchwegen und Hohlwegen.

Der Bau der Eisenbahn 1852 - 62 stellt mit dem nachfolgenden Bau der Siegtalstraße die Streckenverbindung Köln – Siegen her und führt erstmalig zu einer Änderung der Haupteerschließungsstruktur durch das Tal parallel der Sieg.

zu b. Erhaltung der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt

Die Landschaftsgestalt lässt ihre besondere Geschichte von den Siedlungsgründungen bis heute anschaulich ablesen. Die Kontinuität in der Entwicklung kann durch kartografische, zeichnerische, fotografische und schriftliche Darstellungen über den Verlauf des 19. Jahrhunderts bis heute nachvollzogen und belegt werden. Plan 3.4. dokumentiert die großflächige Struktur der erhaltenen historischen Freiflächennutzung. Daraus ergibt sich in der Darstellung eine reduzierte Maßstabsschärfe.

zu c. Erhaltung der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft

Erhaltene historische Spuren in der Landschaft resultieren aus der besonderen Form der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden mit den topographischen Verhältnissen. Spuren von Beackerung in steileren Lagen sind die Ackerterrassen. An den süd- und südwestlich orientierten Hanglagen wurde teilweise bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Weinbau betrieben. Die Weinhänge wurden im frühen 20. Jahrhundert zum größten Teil in Obstwiesen umgewandelt, die in Teilbeständen ebenso wie ursprüngliche Terrassierungen noch erhalten sind.

Innerhalb des Gebietes kristallisieren sich weiterhin einzelne Gewerbebezüge heraus, die in die Landschaft dauerhaft eingegriffen haben und historisch bedeutsame Spuren hinterlassen haben. Dazu gehören das Betreiben von Wassermühlen mit der Anlage von Mühlengräben, der Bergbau, die Unterhaltung von Steinbrüchen und der Tourismus des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts.

zu d. Erhaltung der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen

Die Silhouette von Stadt Blankenberg ist das Kennzeichen der heute noch erhaltenen mittelalterlichen Stadt. Sie ist ein charakteristisches, für die Ortsidentität und für die Ortsidentifikation wichtiges und in die Landschaft weit ausstrahlendes Merkmal. Die Silhouette von Bödingen mit dem Kirchturm als Dominante strahlt als Landmarke rundum weit in die Umgebung. Eine besondere Stellung nimmt die weit gestreckte markante Silhouette des Landschaftsausschnitts von den Anhöhen im Osten von Stadt Blankenberg ein. Hier wird der Land-

schaftsausschnitt als Einheit und mit der Abtei auf dem Michaelsberg als Tor zur Mündung der Sieg in den Rhein erlebt.

zu e. Erhaltung der Sichtbezüge

Mit den Sichtbezügen liegt ein optisches Netz über der Landschaft, von dessen Standpunkten aus sich dem Betrachter die charakteristischen Merkmale der Landschaft erschließen.

Die Anlage 5 mit der Dokumentation der historischen Entwicklung der einzelnen erhaltenswerten Schutzgegenstände sowie deren heutiges Erscheinungsbild stellen nachrichtlich ergänzende, präzisierende Bestandteile der Satzung dar.

Anlage 6 dokumentiert die „Überlieferte Landschaftsgestalt“ (Plannummer 3.4.).

Anlage 7 stellt die „Religiöse Prägung“ (Plannummer 3.5.) im Plangebiet dar. Ergänzt wird dieser Plan durch ein Verzeichnis der Wegekreuze im Denkmalsatzungsbereich.

Anlage 8 dokumentiert die bislang unter Denkmalschutz stehenden Objekte und Denkmalbereiche.

Der vertiefenden Begründung und der Erläuterung dient das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege (LVR) gemäß § 22 Abs. 3 DSchG NW vom 6.4.2005, das als Anlage 9 der Satzung beigelegt ist.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) In dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder sonstige Maßnahmen oder gegebenenfalls Änderungen der Nutzung durchführen will, wenn hierdurch

- das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortsilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigt, verändert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
oder

b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden.

- (4) Wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen (§ 27 Abs. 1 DSchG NW).
- (5) Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich nach anderen gesetzlichen, insbesondere bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.
- (6) Anderweitige Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die gemäß § 3 oder § 4 DSchG NW unter Schutz gestellt wurden, bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

<u>Anlage 1</u>	Geltungsbereich Deutsche Grundkarte M 1:5000
<u>Anlage 2</u>	Luftbildaufnahme von 2006
<u>Anlage 3</u>	Plandarstellungen Schutzgegenstände 3.1. , 3.2. , 3.3.
<u>Anlage 4</u>	Fotodokumentation zu 3.3.
<u>Anlage 5</u>	Dokumentation der erhaltenswerten Schutzgegenstände 3.1. , 3.2. , 3.3. im Einzelnen
<u>Anlage 6</u>	3.4. Überlieferte Landschaftsgestalt
<u>Anlage 7</u>	3.5. Religiöse Prägung
<u>Anlage 8</u>	Dokumentation bestehende, denkmalrechtliche Festsetzungen
<u>Anlage 9</u>	Gutachten des RAD vom 6.4.2005
<u>Anlage 10</u>	Gutachten des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 29.12.2005